

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe, betreffend die  
internen postamtlichen Geldanweisungen.

(Vom 27. Oktober 1865.)

---

### Tit. I

Durch die Bestimmungen des Art. 30 des Posttaxengesetzes vom 6. Februar 1862 sind für das Innere der Schweiz die postamtlichen Geldanweisungen im Betrage bis auf Fr. 300 für die Kreispostbüreau und bis auf Fr. 150 für die andern Postbüreau eingeführt, und es hat sich diese Einrichtung für den öffentlichen Verkehr als sehr zweckmäßig bewährt, so daß die Geldanweisungen bereits eine sehr erhebliche Ausdehnung gewonnen haben. Im Jahr 1864 wurden von den Postbüreau auf andere schweizerische Postbüreau Anweisungen ausgestellt: 184,720 Stücke, zusammen im Betrage von Fr. 11,563,198. 51 Rp. Im gleichen Zeitraume haben diese Postbüreau schweizerische Geldanweisungen ausbezahlt: 183,726 Stücke im Betrage von Fr. 11,450,493. 76, wofür die Aufgeber (Einzahler) die Taxe wie von Geldsendungen nebst einer Gebühr von 5 Rappen für die Anweisung zu entrichten hatten.

Die Versender sind hiedurch der Verpackung enthoben, können der Anweisung einen an den Empfänger gerichteten Brief beischließen, und der Betrag der Anweisung wird dem Adressaten gleich wie jede andere Postsendung mit der Anweisung durch das Postbüreau des Bestimmungsortes in die Wohnung geliefert.

Die Begrenzung der Maximalbeträge auf Fr. 300, beziehungsweise Fr. 150, war indessen für den Verkehr ein Hinderniß, nach weiterm Bedarfe von den Anweisungen Gebrauch zu machen. Die Postverwaltung hat sich daher die Frage zu stellen, ob nach den bisherigen Erfahrungen Erweiterungen und in welchem Maße zulässig erscheinen.

Wir tragen nun nicht Bedenken, hiefür den eidgenössischen Råthen eine die Ausdehnung bezweckende Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Maximalbetrag der internen Gelbanweisungen vorzuschlagen, und wollen hierin um so weniger zuwarten, als mit dem Königreich Italien eben ein Vertrag unterhandelt worden ist, durch welchen die bisher beschränkter gestatteten postamtlichen Gelbanweisungen

auf Fr. 1000 für die Ober-Direktionskassen,

" " 500 " " Direktionen und

" " 200 " " übrigen Postbureauz

auf 1. Jänner 1866 ausgedehnt werden. Diese Ausdehnung bis auf Fr. 1000 erschien besonders deshalb nothwendig, weil die italienischen Posten sich mit dem Transporte von Geldern nicht befassen. Auch mit Frankreich besteht seit 1. Oktober 1865 ein Vertrag in Ausführung, welcher postamtliche Gelbanweisungen bis Fr. 200 zugibt; bei der französischen Postverwaltung war für einmal eine höhere Summenbestimmung nicht möglich. Im Verkehre mit Frankreich und Italien ist es gleichwohl dem Versender unbenommen, wenn er eine das Maximum einer Anweisung übersteigende Summe auszuzahlen wünscht, gleichzeitig mehrere Anweisungen ausstellen zu lassen, deren Gesamtbetrag einer Beschränkung nicht unterworfen ist.

Wir erachten es nun entsprechend, für die schweizerischen internen Anweisungen den Maximalbetrag bei den gewöhnlichen Postbureauz, gleich den Mandaten im Verkehre mit Italien und Frankreich, von Fr. 150 auf Fr. 200 und den Maximalbetrag für die Mandate bei den Kreispostämtern gleich demjenigen im Verkehre mit den Direktionspoststellen in Italien von Fr. 300 auf Fr. 500 zu erhöhen, und diese Abänderungen gleichzeitig mit dem italienisch-schweizerischen Vertrage, nämlich auf 1. Jänner 1866 in Ausführung zu bringen. Für einmal im innern Verkehre auf einen höhern Betrag zu gehen, erscheint um so weniger nothwendig, als der gleichzeitigen Ausstellung mehrerer Anweisungen, deren Gesamtbetrag nicht beschränkt sein wird, fortan kein Hinderniß mehr entgegensteht.

Wir stellen demnach den Antrag, in theilweiser Abänderung der Bestimmungen des Art. 30 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862 einen Beschluß nach dem nachstehendem Entwurfe zu erlassen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 27. Oktober 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

## Beschlusse Entwurf

betreffend

die internen postamtlichen Geldanweisungen.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Revision des Art. 30 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862,  
Alinea 3, betreffend die Festsetzung der Maximalbeträge der internen  
postamtlichen Geldanweisungen;

nach Einsicht einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 27.  
Oktober 1865,

beschließt:

1. Für diejenigen Geldanweisungen, die bei einem Bureau der  
Kreispostdirektionen zahlbar sind, wird das Maximum auf Fr. 500, für  
die Geldanweisungen, die bei allen übrigen Bureauz ausbezahlt werden  
können, auf Fr. 200 festgesetzt.

2. Die Bestimmung des Alinea 3 im Art. 30 des Posttagengesetzes  
vom 6. Februar 1862 wird hiemit außer Kraft gesetzt.

---

## **Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe, betreffend die internen postamtlichen Geldanweisungen. (Vom 27. Oktober 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1865
Date	
Data	
Seite	798-800
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 928

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.